



Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

5. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	3
2	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	3
2.1	Übersicht.....	3
2.2	Organisationsverordnung für das EJPD, OV-EJPD	3
2.3	Organisationsverordnung für das WBF, OV-WBF.....	4
2.4	GUB/GGA-Verordnung.....	4
2.5	Bio-Verordnung	5
2.6	Berg- und Alp-Verordnung, BAIV.....	5
2.7	Strukturverbesserungsverordnung, SVV.....	5
2.8	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SBMV	7
2.9	Agrareinfuhrverordnung, AEV	7
2.10	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG	9
2.11	Vermehrungsmaterial-Verordnung	9
2.12	Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV	10
2.13	Futtermittel-Verordnung, FMV	10
2.14	Milchpreisstützungsverordnung, MSV	10
2.15	Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, GebV-TVD	11
2.16	Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV.....	11
2.17	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft	11
2.18	Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF	11
2.19	Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF	11
2.20	Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, IBLV.....	12
2.21	Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft.....	12
3	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	13
3.1	Kantone	13
3.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien.....	14
3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	15
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	15
3.5	Weitere interessierte Kreise	16

1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung bei den Kantonen, Verbänden und interessierten Organisationen dauerte vom 3. Februar bis zum 10. Mai 2020. Folgende Verordnungen waren Gegenstand der Vernehmlassung:

Stufe und Nr.	Bezeichnung	SR-Nr.
BR 01	Organisationsverordnung für das EJPD, OV-EJPD	172.213.1
BR 02	Organisationsverordnung für das WBF, OV-WBF	172.216.1
BR 03	GUB/GGA-Verordnung	910.12
BR 05	Bio-Verordnung	910.18
BR 06	Berg- und Alp-Verordnung, BAIV	910.19
BR 07	Strukturverbesserungsverordnung, SVV	913.1
BR 08	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SBMV	914.11
BR 09	Agrareinfuhrverordnung, AEV	916.01
BR 10	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG	916.121.10
BR 11	Vermehrungsmaterial-Verordnung	916.151
BR 12	Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV	916.161
BR 13	Futtermittel-Verordnung, FMV	916.307
BR 14	Milchpreisstützungsverordnung, MSV	916.350.2
BR 15	Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, GebV-TVD	916.404.2
BR 16	Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV	919.117.71
WBF 01	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft	910.181
WBF 02	Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF	916.151.1
WBF 03	Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF	916.151.2
BLW 01	Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, IBLV	913.211
BLW 02	Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft	neu

2 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.1 Übersicht

Zu dieser Vernehmlassung wurden von den Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen 171 Stellungnahmen eingereicht.

2.2 Organisationsverordnung für das EJPD, OV-EJPD

Der Transfer der Aufgaben in den Bereichen bäuerliches Bodenrecht vom Bundesamt für Justiz an das Bundesamt für Landwirtschaft wurde mehrheitlich begrüsst. Sechs Kantone (UR, NW, ZG, SH,

GR und TG), die schweizerische Volkspartei, die KOLAS und einige kantonale bäuerliche Organisationen lehnen den Vorschlag ab. Sie befürchten, dass das BGGB und das LPG zu stark der Agrarpolitik untergeordnet werden.

2.3 Organisationsverordnung für das WBF, OV-WBF

Gleich wie Organisationsverordnung für das EJPD.

2.4 GUB/GGA-Verordnung

Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs

Die Einführung eines neuen Absatzes, der es ermöglicht, bei der Berechnung der Repräsentativität von Gruppierungen, die einen Antrag für ein pflanzliches Erzeugnis oder ein verarbeitetes pflanzliches Erzeugnis stellen, ausschliesslich diejenigen Produzentinnen und Produzenten zu berücksichtigen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und die eine erhebliche Menge des Erzeugnisses produzieren, wird von einer grossen Mehrheit der Stellungnehmenden gutgeheissen. Allerdings verlangt die Mehrheit eine Präzisierung der Definition der Begriffe «professionelle Produzentinnen und Produzenten» und «erhebliche Menge».

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), Uniterre, der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) sowie die Kantone TG, ZH, VS, BL und AI sind gegen die Einführung dieses neuen Absatzes.

Schutzzumfang

Die Einführung eines neuen Absatzes betreffend das Verbot jeglichen Verweises auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses wird von einer grossen Mehrheit der Stellungnehmenden gutgeheissen.

Der VKCS, Coop und die Kantone TG, ZH, VS, GL, SG und TI schlagen vor, die in den «Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten» der EU (2010/C 341/03) enthaltenen Empfehlungen vollständig zu übernehmen. Falls dies nicht möglich ist, schlagen sie die Streichung dieses neuen Absatzes vor.

Ausserdem verlangt Coop eine Präzisierung des Begriffs «vergleichbar» und der Kanton Aargau verlangt Änderungen am Kommentar.

Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

Die Pflicht, den Namen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angeben zu müssen, wird von einer grossen Mehrheit der Stellungnehmenden gutgeheissen. Allerdings verlangen einige die Einführung einer Übergangsfrist von zwei Jahren, damit die Betriebe ihre Verpackungs- und Etikettenbestände aufbrauchen können.

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, Agora, Agri Jura, Uniterre, die SAB, die Organisation «Das Beste der Region», die Chambre d'agriculture du Jura bernois, die Chambre neuchâtelaise d'agriculture et de viticulture, die Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses, die Sortenorganisation «Berner Alpkäse» und die Kantone NE und JU sind dagegen.

Der Kanton GE und AgriGenève verlangen, dass von Zertifizierungsstellen ausschliesslich der Name angegeben werden muss, während Coop verlangt, dass präzisiert werden muss, wie die Zertifizierungsstellen auf Etiketten oder Verpackungen anzugeben sind. Der Kanton AG verlangt eine Anpassung des Titels des Artikels sowie das Verschieben dieses Artikels in den 3. Abschnitt der Verordnung.

Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen

Die neue Fassung des Artikels 19 wird von den meisten Stellungnehmenden gutgeheissen. Allerdings verlangen einige von ihnen die Streichung der Buchstaben b und c, weil es sich um Bedingungen handle, die in den Akkreditierungsstandards festgelegt seien. Die Interkantonale Zertifizierungsstelle (IZS) kritisiert die Tatsache, dass eine Zertifizierungsstelle von der SAS akkreditiert sein kann, wäh-

rend sie gleichzeitig vom BLW nicht mehr zugelassen ist. Die Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI) und die Fédération romande des consommateurs (FRC) schlagen redaktionelle Änderungen vor.

Sonstige Bemerkungen

Eine grosse Mehrheit der Stellungnehmenden betont, dass die GUB-GGA-Rechtsvorschriften nur dann wirklich durchgesetzt werden können, wenn die in Artikel 182 Absatz 2 des LwG vorgesehene Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen endlich eingesetzt wird.

2.5 Bio-Verordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von 48 der 51 eingegangenen Stellungnahmen als problemlos oder positiv eingestuft. Inhaltliche Forderungen kamen von den Konsumentenschutzorganisationen ASCI und FRC. Sie möchten, dass die Schweiz bezüglich der Zulassung von Drittlandkontrollstellen zwar mit der EU kooperiert, aber das letzte Wort behält, um die Glaubwürdigkeit importierter Bio-Produkte für die Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten.

2.6 Berg- und Alp-Verordnung, BAIV

Die Änderung, dass die Honigherstellung auch ausserhalb des Berggebiets stattfinden kann, wurde in 24 Stellungnahmen begrüsst. SG und AI sowie die beiden Konsumentenschutzorganisationen ASCI und FRC und der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband forderten, dass zwar Alphonig auch im Berggebiet verarbeitet werden darf, sich bei Berghonig mit dem Ziel einer einheitlichen und transparenten Deklaration aber nichts ändern dürfe.

Am breitesten diskutiert wurde die Überarbeitung des Artikels 12 betreffend die Kontrollen. Die am meisten genannten Forderungen waren erstens die Senkung der Kontrollfrequenz von vier auf acht Jahre in Abs. 1 Bst. d aufgrund der Vereinbarkeit mit der VKKL. ProCert hingegen fordert zur Sicherung der Glaubwürdigkeit eine Erhöhung der Kontrollfrequenz für Sömmerungsbetriebe auf vier Jahre. Der VKCS begrüsst die Anpassungen, fände aber auch eine generelle Erhöhung der Kontrollfrequenz von acht Jahren auf sechs oder vier Jahre denkbar. Von vielen Kantonen wurde gefordert, den Absatz 3 zu streichen oder die risikobasierten Kontrollen von 15 auf 5 % zu senken. Der SBV und weitere Organisationen fordern, dass auch 15 % der übrigen Betriebe der Wertschöpfungskette risikobasiert überprüft werden. Für die Absätze 4 und 5 wurde von vielen Kantonen Klärung oder gar Streichung verlangt. Zudem wurde in vielen Stellungnahmen in Frage gestellt, dass die Änderungen bei Bund und Kantonen zu geringeren Kontrollkosten führen, da dort keine Auswirkungen spürbar seien.

2.7 Strukturverbesserungsverordnung, SVV

Die Vorschläge wurden mehrheitlich begrüsst. Einige Stellungnehmende haben sich wie folgt geäussert:

Weiterentwicklung PRE

GastroSuisse verlangt, dass auf die Einführung von wertschöpfungskettenorientierten PRE verzichtet wird. Der SGV, GastroSuisse sowie weitere gewerbliche Organisationen verlangen, dass die mehrheitlich landwirtschaftliche Beteiligung aufgehoben werden soll. Der Kanton VD möchte zumindest die Anforderung streichen, dass es sich in der Gesamtprojektträgerschaft um mehrheitlich *direktzahlungsberechtigte* Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern handelt. Zwei Kantone (VD, NE), die SAB sowie bäuerliche Kreise möchten die Anforderung streichen, dass PRE aus mindestens 3 Teilprojekten bestehen. Der Kanton SH verlangt, dass die drei Teilprojekte nicht eine unterschiedliche Ausrichtung aufweisen müssen. Die SAB ist dagegen, dass künftig für PRE keine Zusatzbeiträge nach Artikel 17 ausgerichtet werden können. Der SBV, weitere bäuerliche Kreise sowie BirdLife möchten Massnahmen im öffentlichen Interesse auch dann im Rahmen von PRE unterstützen, wenn diese nicht zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen. Der Kanton VD verlangt, dass für alle PRE-Massnahmen einheitlich ein Zuschlag von 25 Prozent gegenüber ordentlichen Strukturverbesserungsmassnahmen gewährt wird. SFF und FFV möchten, dass im Rahmen von PRE weiterhin Beiträge für Stallbauten für Geflügel und Schweine sowie für Anlagen für die Fischproduktion ausgerichtet werden. Die Kantone VD, GE und GR sowie der SBV und weitere bäuerliche Kreise sind dagegen, dass Teilprojekte, die erst während der Umsetzung ins PRE aufgenommen werden, nur reduziert unterstützt werden.

Pauschalen

Eine bedeutende Mehrheit der Kantone; KOLAS und suissemelio fordern eine Erhöhung der Pauschalen. Die Entwicklung der Baukosten soll berücksichtigt werden.

Administrativer Aufwand

Sieben Kantone (SZ, SO, BL, GL, SG, GR und TI), KOLAS und suissemelio fordern weitere administrative Vereinfachungen. Bei den Ökomassnahmen handelt es sich mehrheitlich um kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch und soll deshalb reduziert werden.

Strukturverbesserungsbudget

Eine bedeutende Mehrheit der Kantone, KOLAS, suissemelio fordern eine Erhöhung des Budgets. Es ist zu erwarten, dass bei den Kantonen vermehrt Gesuche für die Infrastrukturerhaltung eingehen und diese die kantonalen Gegenleistungen erhöhen dürften.

Juristische Personen

Der Kanton UR, der SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen wollen keine Regelungen zu den juristischen Personen. Diese Änderungen wurden bereits bei der Vernehmlassung zur AP22+ abgelehnt.

Einkommen- und Vermögensgrenze

Die sozialdemokratische Partei ist gegen eine Aufhebung der Einkommensgrenze. Der Änderungsvorschlag sei ungenügend begründet.

Die Mehrheit der Kantone, KOLAS und suissemelio schlagen vor in den Weisungen und Erläuterungen der Verordnung festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend sei.

SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen lehnen die Anpassung der Vermögensberechnung ab. Es gäbe zu viele kantonale Unterschiede bei der Berechnung des kantonalen steuerbaren Vermögens.

Anschlüsse der Grundversorgung

Viele Kantone (UR, OW, VD, GL, GR und TI), KOLAS, suissemelio, SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen fordern, dass die Massnahme auch für bestehende oder schlecht erschlossene Orte gilt.

Sockelbeitrag

Die Mehrheit der Kantone, der SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen fordern entweder den Sockelbeitrag beizubehalten oder die Pauschalen für das Element «Stall» zu erhöhen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element «Stall» erhalten erst Projekte ab 50 GVE gleichviel oder mehr Beiträge als heute. Diese «Äquivalenzgrenze» sei zu hoch und solle gesenkt werden.

Ökomassnahmen

Neun Kantone (ZH, UR, OW, ZG, AI, AG, TI, VD und NE) fordern, dass der Höchstbetrag pro Betrieb von 50'000 Franken auf 100'000 Franken erhöht wird. Mit der beantragten Erhöhung lasse sich der Anreiz verstärken. Sie fordern auch eine Reduktion des minimalen Investitionskredites und der minimalen jährlichen Rückzahlung.

Oberaufsicht des Bundes

Vier Kantone (GL, GR, AG und TI), KOLAS und suissemelio sind der Meinung, dass die aktuelle Fassung keine Anpassungen benötigt.

Informationssystem des Bundes

Die Kantone, KOLAS, suissemelio, SBV und die kantonalen Bauernorganisationen sind der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden soll.

Die Mehrheit der Kantone kritisieren, dass die Datenlieferung an das BLW zu umfangreich sei. Zur Definition der Datenlieferungen soll eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Kantonen eingesetzt werden.

Gewinnbringende Veräusserung

Der SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen lehnen die neue Berechnungsmethode ab. Die Gewinnberechnung soll nicht unabhängig vom bäuerlichen Bodenrecht erfolgen.

Neue Massnahme oder Anträge

Sechs Kantone (UR, OW, NW, ZG, AI und TG) schlagen vor, die Bestimmungen zur Rückforderung der Investitionshilfen zu ergänzen (Art. 36). Die bodenrechtliche Bewilligung soll ebenfalls als wichtiger Grund gelten. Die beantragte Ergänzung soll den Vollzug vereinfachen.

2.8 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SBMV

Die Vorschläge wurden mehrheitlich begrüsst. Einige Stellungnehmende haben sich wie folgt geäussert:

Unverschuldete finanzielle Bedrängnis beheben

Der Kanton SG und Unerre schlugen vor für diese Massnahme keine minimale verzinsliche Ausgangverschuldung vorzuschreiben.

Der Kanton GE, der SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen sind der Meinung, dass das Wort «vorübergehend» in Artikel 1 Absatz 2 präzisiert werden muss.

Einkommen- und Vermögensgrenze

Die sozialdemokratische Partei ist gegen eine Aufhebung der Einkommensgrenze. Der Änderungsvorschlag sei ungenügend begründet.

Die Mehrheit der Kantone, KOLAS und suisse melio schlugen vor, in den Weisungen und Erläuterungen der Verordnung festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend sei.

SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen lehnen die Anpassung der Vermögensberechnung ab. Es gäbe zu viele kantonale Unterschiede bei der Berechnung des kantonalen steuerbaren Vermögens.

Bestehende verzinsliche Darlehen abzulösen (Umschuldung)

Sechs Kantone (ZH, UR, NW, AI, TG und VS) lehnen den Vorschlag ab. Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.

Informationssystem des Bundes

Die Kantone, KOLAS, suisse melio, SBV und die kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen sind der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden soll.

Die Mehrheit der Kantone kritisieren, dass die Datenlieferung an das BLW zu umfangreich sei. Zur Definition der Datenlieferungen soll eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Kantonen eingesetzt werden.

2.9 Agrareinfuhrverordnung, AEV

Es sind rund 100 Stellungnahmen zu den Änderungen der AEV eingegangen. Vorschläge für eine weitere Digitalisierung der Prozesse bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten, sowie nicht-inhaltliche Änderungen, die auf eine Verbesserung der Verständlichkeit der Bestimmungen zielten oder den unveränderten Vollzug sicherstellten, wurden fast ausnahmslos positiv aufgenommen. Auch die Anhebung des Teilzollkontingents Nr. 05.5 für Halal-Rindfleisch um 60 Tonnen als Folge der Motion Buttet war kaum umstritten. Mehr Widerstand erwuchs dem Vorschlag für eine Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 06.1 für luftgetrockneten Rohschinken um 1500 Tonnen. Vor allem die Produzenten von Schweinefleisch wie auch der Schweizer Fleisch-Fachverband äusserten sich aus grundsätzlichen Überlegungen wie auch aus Angst vor mehr Marktdruck auf die inländische Rohschinkenproduktion ablehnend zur vorgeschlagenen Massnahme. Vertreter des Detailhandels und der

Gastronomie, wie auch der Branchenverband Proviande unterstützten dagegen die Erhöhung des Teilzollkontingents.

Zur Abschaffung des autonomen Zollkontingents Nr. 31 für Erzeugnisse aus Kernobst wurde vor allem in der Vernehmlassung zur VEAGOG Stellung genommen, weshalb die Auswertung dort zu finden ist.

Der Vorschlag, die Teilzollkontingente Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch sowie Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte ab 2022 in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen («Windhund an der Grenze») zu verteilen und nicht wie bisher zu versteigern, wurde mehrheitlich abgelehnt. Vor allem bäuerliche Kreise äusserten sich aus grundsätzlichen Überlegungen sehr kritisch zur Verteilung von Kontingentsanteilen im «Windhund an der Grenze». So wird befürchtet, dass der «Windhund an der Grenze» zu einer besseren Ausnützung der Kontingente führen könnte, was aus ihrer Sicht eine Schwächung des Grenzschutzes mit negativen Folgen für die inländische Produktion bedeuten würde. Weiter wurde kritisiert, dass ein «Windhund an der Grenze» bei lagerfähigen Produkten dazu führen könnte, dass kurzzeitig mehr importiert wird, als auf dem inländischen Markt abgesetzt werden kann. Diese Lagerüberschüsse könnten sich dann, so die Befürchtung, negativ auf Preis und Absatz von inländischen Agrarerzeugnissen auswirken. Importeure und Branchenvertreter gaben zu bedenken, dass wegen der hohen Ausserkontingentszollansätze eine individuelle Zuteilung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch zwingend notwendig sei. Im «Windhund an der Grenze» sei das Risiko für die Importeure nicht tragbar, nach Ausschöpfung des Zollkontingents die ruinösen Ausserkontingentszollansätze zahlen zu müssen. Die BO Butter GmbH schlug zudem vor, das Teilzollkontingent Nr. 07.4 auf Basis der Inlandleistung zu verteilen. Die Vertreter der Kartoffelbranche und der Importeure gaben zu bedenken, dass durch die Verteilung der Warenkategorie Fertigprodukte des Teilzollkontingents Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) im «Windhund an der Grenze» der Import von Tiefkühlprodukten (Pommes Frites) gegenüber nicht tiefgekühlten Produkten (Snacks und Chips) und Spezialitäten bevorteilt würde, da Tiefkühlprodukte im Vergleich zu letzteren länger haltbar seien. Diese Verschiebung zugunsten der Tiefkühlprodukte sei unerwünscht, weshalb zumindest bei der Warenkategorie Fertigprodukte auf eine Verteilung im «Windhund an der Grenze» zu verzichten sei. Dagegen standen die beiden Vorschläge, das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) nur noch in zwei statt wie bisher in drei Warenkategorien aufzuteilen, und die Warenkategorie Halbfabrikate im Teilzollkontingent Nr. 14.4 im «Windhund an der Grenze» zu verteilen, nicht im Mittelpunkt der Kritik.

Abgelehnt wurde von bäuerlichen Kreisen, namentlich vom SBV und den SMP, sowie von anderen Akteuren der Milchbranche, dass Butter, die im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 eingeführt wird, auch in kleineren Packungen als 25 kg abgepackt sein darf. Es wird allgemein befürchtet, dass damit die bewährte «Buttermarktordnung» ausgehebelt wird, unter anderem weil die Butter endverpackt importiert und zu tieferen Preisen direkt im Detailhandel abgesetzt werden könnte. Auch der Vorschlag, das Teilzollkontingent Nr. 07.2 für Milchpulver nur noch mit einer statt wie bisher gestaffelt mit zwei Freigaben pro Jahr zu verteilen, war stark umstritten. Bäuerliche Kreise befürchten, dass diese Massnahme zu unerwünschten Schwankungen des Preises für Industriemilch führen könnte. Die Milchindustrie und der Detailhandel gaben zu bedenken, dass bei einer einmaligen Versteigerung des Teilzollkontingents spekulative Gebote zunehmen könnten, was letztlich zum Nachteil der gesamten Milchbranche wäre.

Ebenfalls auf breite Ablehnung stiess der Vorschlag, das Teilzollkontingent Nr. 05.73 für Pferdefleisch in vier fixen Tranchen von je 1000 Tonnen pro Quartal freizugeben, um so den Zugang zum Kontingent gemäss WTO-Verpflichtungen sicherzustellen. Bäuerliche Kreise, der Kanton JU und die Proviande wiesen darauf hin, dass die jetzigen Kontingentsfreigaben für Pferdefleisch den effektiven Marktbedarf widerspiegeln, und so der Absatz für inländische Schlachtföhlen sichergestellt werden könne. Würde die gesamte Kontingentsmenge von 4000 Tonnen pro Jahr freigegeben, hätte dies negative Konsequenzen auf den Absatz von inländischen Schlachtföhlen und folglich auch auf die Zucht von Schweizer Freibergerpferden. Unterstützung findet der Vorschlag dagegen beim Schweizer Fleisch-Fachverband und bei Vertretern des Detailhandels.

2.10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG

Insgesamt haben sich 66 Stellungnehmende (Kantone, gesamtschweizerische Dachverbände, nationale und überregionale Organisationen sowie kantonale und regionale Organisationen) zu den vorgeschlagenen Änderungen geäußert.

Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für frisches Obst für Spirituosen und Speiseessig

2 Kantone sowie SGV, SOV, SWISSCOFEL und GastroSuisse stimmen der Erweiterung auf Spirituosen und auf Speiseessig zu. 9 Kantone und die KOLAS sind gegen die Erweiterung auf Spirituosen. Der SBV und 37 weitere Organisationen sind sowohl gegen eine Erweiterung auf Spirituosen als auch gegen die Erweiterung auf Speiseessig.

Definition der Marktanteile

Mehr als die Hälfte der Stellungnehmenden, darunter die Mehrheit der Kantone, die KOLAS und die Organisationen der Obstbranche (insbesondere SOV, SWISSCOFEL) haben sich nicht zur vorgeschlagenen Neuformulierung geäußert. Der SBV und 25 weitere Organisationen sehen in der Neuformulierung keinen Mehrwert und lehnen sie ab.

«Windhund an der Grenze» statt Versteigerung der Zollkontingente Nummer 20 (Obst zu Most- und Brenn zwecken) und 21 (Erzeugnisse aus Kernobst)

5 Kantone, die KOLAS sowie der SGV, SWISSCOFEL und GastroSuisse stimmen dem Vorschlag für die Zuteilungsmethode «Windhund an der Grenze» für beide Zollkontingente (Nummer 20 und Nummer 21) zu.

2 Kantone, der SOV und 6 Organisationen stimmen dem «Windhund an der Grenze» nur für das Zollkontingent Nummer 21 zu. Die Anteile am Zollkontingent Nummer 20 sollen weiterhin versteigert werden.

4 Kantone, der SBV und 35 weitere Organisationen lehnen die vorgeschlagene Änderung für beide Zollkontingente ab und sprechen sich für eine Beibehaltung der Versteigerung aus.

Aufhebung der Regelungen zur Zuteilung des autonomen Zollkontingents Nummer 31

Die KOLAS und 6 Kantone begrüßen in ihrer Stellungnahme zur VEAGOG die Aufhebung des Zollkontingents Nummer 31 (Erzeugnisse aus Kernobst) und stimmen somit der Aufhebung der Zuteilungsmethode gemäss Artikel 17 zu. Massgebend für die Abschaffung des Zollkontingents Nummer 31 ist die AEV. 1 Kanton, der SBV und 32 weitere Organisationen lehnen die Aufhebung von Artikel 17 und somit indirekt auch die Abschaffung des Zollkontingents Nr. 31 ab. Rund 20 Stellungnehmende, darunter SOV und SWISSCOFEL, haben sich nicht zu Artikel 17 geäußert. In seiner Stellungnahme zur AEV hat der SOV mitgeteilt, keine Einwände gegen die Abschaffung des Zollkontingents Nr. 31 zu haben, SWISSCOFEL hat sich in der Stellungnahme zur AEV nicht zum Zollkontingent Nr. 31 geäußert.

Freigabeperioden für das Zollkontingent Nummer 104 (Obstgehölze)

22 Stellungnehmende befürworten die Anpassung der Freigabeperioden. Es gab keine ablehnenden Stellungnahmen.

Übergangsbestimmung für «Windhund an der Grenze» Zollkontingent Nummer 21 (Erzeugnisse aus Kernobst)

2 Kantone, der SOV und GastroSuisse sind für die Übergangsbestimmung zur Einführung des «Windhunds an der Grenze» für das Zollkontingent Nummer 21. 3 Kantone, der SBV und 29 weitere Organisationen äussern sich mit Verweis auf ihre Ablehnung des «Windhunds an der Grenze» gegen die Übergangsbestimmung.

2.11 Vermehrungsmaterial-Verordnung

Die vorgeschlagene Anpassung wurde im Allgemeinen begrüßt. Es gab keine Änderungsanträge.

2.12 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV

Die Änderung der Artikel 9 und 10, die kürzere Fristen für den Genehmigungsentzug für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, ermöglicht, wird in einer grossen Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst. Nur zwei landwirtschaftliche Organisationen sind gegen diesen Vorschlag.

Die Branche verlangt eine Frist von zwei Jahren für das Inverkehrbringen der Lagerbestände der Produkte, deren Bewilligung auf diese Weise widerrufen wird. Zahlreiche Kantone und landwirtschaftliche Organisationen verlangen ausserdem angemessene Fristen für das Aufbrauchen der Produktereste.

Die Umweltorganisationen verlangen, dass die Schweiz unabhängig von den EU-Beschlüssen die Genehmigungen für Wirkstoffe widerrufen kann.

Zahlreiche landwirtschaftliche Organisationen und auch die Branche verlangen, dass die Übernahme von EU-Beschlüssen auch für die Genehmigung von neuen Substanzen gelten soll.

2.13 Futtermittel-Verordnung, FMV

Die Änderungen werden begrüsst oder gaben keinen Anlass zu Bemerkungen.

2.14 Milchpreisstützungsverordnung, MSV

Direktauszahlung der Zulagen an die Milchproduzenten

Es wurde vorgeschlagen, die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2022 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten auszubezahlen. Diesen Vorschlag unterstützen 19 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, NE, GE), die KOLAS sowie SAV und SAB. Die Kantone fordern aber, dass der Bund geeignete Massnahmen ergreift, damit die Direktauszahlung der Zulagen nicht zu einem zusätzlichen Druck auf die Molkereimilchpreise führt. Uniterre und AGORA stimmen unter der Voraussetzung zu, dass die Position der Produzenten mit der AP22+ gestärkt wird.

4 Kantone (OW, FR, AR, JU) lehnen den Systemwechsel zur Direktauszahlung ab. Sie schliessen sich der Argumentation der Mehrheit der landwirtschaftlichen Organisationen (insbes. SBV, SMP, SBLV, BioSuisse) sowie der Milchbranche (insbes. BO Milch, Fromarte, VMI) an, die ebenfalls gegen die Direktauszahlung sind. Sie befürchten, dass es zu Preissenkungen auch bei der Molkereimilch kommen könnte. Zudem würde der administrative Aufwand steigen, was mit Kosten für die Branche und auch den Bund verbunden wäre. Das Erfüllungsrisiko für den Bund durch die Auszahlung der beiden Zulagen über die Milchverwerter soll aus ihrer Sicht mit der AP22+ gelöst werden.

Zulage für Fütterung ohne Silage für alle verkäste Milch aus silagefreier Fütterung ausbezahlen

Zusätzlich zur Direktauszahlung wurde vorgeschlagen, die Zulage für Fütterung ohne Silage für die gesamte ohne Silofütterung produzierte Milchmenge auszurichten, die zu Käse verarbeitet wird (d.h. auch für silofreie Milch, die vor dem Verkäsen pasteurisiert bzw. baktofugiert wird). 13 Kantone (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, GR, AG, TG) unterstützen diesen Vorschlag. Der Kanton AI sowie Fromarte und SAV sind nur unter der Bedingung einverstanden, dass die Höhe der Zulage für Fütterung ohne Silage bei 3 Rp./kg bleibt und das Budget für die Milchzulagen entsprechend erhöht wird.

Die Mehrheit der landwirtschaftlichen Organisationen (insbes. SBV, SMP, BioSuisse) lehnt die vorgeschlagene Änderung beim Geltungsbereich der Zulage für Fütterung ohne Silage ab. Aus Sicht dieser Organisationen soll keine teurere Produktionsweise gefördert werden, ohne dass für den daraus hergestellten Käse ein Markt vorhanden ist. Sie befürchten zudem, dass deutlich mehr silofreie Milch verkäst würde als vom BLW geschätzt. Eine Budgeterhöhung ist nach ihrer Einschätzung in der momentanen Situation nicht möglich, weshalb die Ansätze der Zulagen gekürzt werden müssten. Das möchten sie verhindern. VMI und BO Milch sehen den fehlenden Absatzmarkt und die Finanzierung dieser Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage ebenfalls als Problem. 3 Kantone (NE, GE, JU) und weitere Organisationen (Uniterre, AGORA, Gruyère, BO Milch) lehnen den Vorschlag ab, weil der Bezug zum Rohmilchkäse und somit zur Qualitätsstrategie verloren gehen würde.

2.15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, GebV-TVD

Einzig die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) ist mit der vorgeschlagenen Höhe der Gebühren auf Ohrmarken für Kleinrassen nicht einverstanden.

Die meisten landwirtschaftlichen Organisationen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, unterstützen den Schweizerischen Bauernverband in seiner Forderung, die Ziffer 1.2 des Anhangs zu streichen. Ihrer Meinung nach sollen die Ersatzohrmarken kostenlos abgegeben werden.

Mehrere landwirtschaftliche Organisationen wie der Schweizerische Ziegenzuchtverband beantragen, eine neue Rubrik unter Ziffer 1.1.2 des Anhangs aufzuführen: Eine Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli soll dort für CHF 0.45 aufgelistet werden.

2.16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV

Zur Verordnungsänderung haben sich vor allem Kantone, Bauernverbände und bäuerliche Organisationen geäußert.

Die Kantone äussern sich positiv zu den vorgeschlagenen Änderungen. Sie weisen darauf hin, dass dem Datenschutz bei der Datenweitergabe grosse Beachtung geschenkt werden muss, insbesondere wenn es um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse geht. Bauernverbände und bäuerliche Organisationen befürworten die Änderungen. Sie möchten auch von der Möglichkeit der Datenweitergabe profitieren. Dies ist bereits heute möglich und wird in der ISLV Art. 27 Abs. 9 geregelt. Es braucht das Einverständnis der betroffenen Person.

Von den Kantonen wird die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer orientiert, begrüßt. Dies stellt aus ihrer Sicht sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren. Seitens Verbänden wird verlangt, dass ausschliesslich effektiven Mehrkosten in Rechnung gestellt werden. Die Organisationen der Milchbranche vertreten geschlossen eine gebührenfreie Datenweitergabe.

2.17 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Die Änderungen wurden von 39 der 46 eingegangenen Stellungnahmen als problemlos oder positiv eingestuft. Es gab einzelne kritische Stimmen betreffend neu zugelassener Stoffe in den Anhängen. Im Anhang 1 über die zugelassenen Pflanzenschutzmittel und ihre Verwendungsvorschriften wurde Wasserstoffperoxid vom Kanton Aargau wegen seiner synthetischen Herkunft und Thymol von apisuisse wegen allfälliger geschmacklicher Wahrnehmung im Honig als kritisch für die biologische Landwirtschaft eingestuft. Im Anhang 3 wurde die Zulassung von Siliziumdioxid sowie Carnaubawachs von der Grünen Partei mit Hinweis auf die Konsumentenerwartungen abgelehnt. Die Konsumentenschutzorganisationen ASCI und FSC lehnten zusätzlich die Einführung von Tarakernmehl für tierische Erzeugnisse ab und forderten eine Deklaration von Zusatzstoffen auf den Lebensmitteln.

2.18 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF

In der Vernehmlassung wurde die Vorlage allgemein begrüßt. Es sind darüber hinaus materielle Rückmeldungen mit Änderungsanträgen zu der Anpassung der Klassen von Kartoffelpflanzgut und der Änderung der Anforderungen für die Dinkelsortenprüfung in Anhang 1 eingegangen.

2.19 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF

Materielle Stellungnahmen sind vom Schweizer Obstverband, JardinSuisse und der Schweizerischen Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren ProSpecieRara eingegangen. Die Stellungnahme vom Schweizer Obstverband wird von zahlreichen Organisationen der Landwirtschaft, dem Schweizer Bauernverband und kantonalen Bauernverbänden unterstützt.

Der Schweizer Obstverband unterstützt grundsätzlich die Bemühungen zur Harmonisierung des Vermehrungsmaterialrechts im Bereich der Obstkulturarten mit den Bestimmungen der EU und die sich aus der Erweiterung des Marktes ergebenden administrativen Erleichterungen und wirtschaftlichen Chancen. Dennoch lehnt er die mit einer Angleichung verbundene Einführung einer Beschränkung des Verkehrs und der Produktion auf bestimmte Materialkategorien ab und beantragt im Allgemeinen

starke Vereinfachungen der in der Schweiz geltenden Bestimmungen und der mit dieser Vorlage vorgesehenen Bestimmungen. Weiter wünscht der SOV die Aufnahme von Verfahrensbestimmungen für erstinstanzliche Einsprachen gegenüber dem BLW bei der Ablehnung von Sorten oder kontrollierten Produktionsparzellen.

JardinSuisse und ProSpecieRara unterstützen diese Revision. JardinSuisse schlägt eine Präzisierung zu den eingeforderten Referenzmustern vor und wünscht die Festlegung von Übergangszeiträumen.

2.20 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, IBLV

Die Vorschläge wurden mehrheitlich begrüsst. Einige Stellungnehmende haben sich wie folgt geäussert:

Pauschalen

Eine grosse Mehrheit der Kantone fordert eine Erhöhung der Pauschalen. Die Entwicklung der Baukosten soll berücksichtigt werden.

Administrativer Aufwand

Sieben Kantone (LU, ZH, UR, ZG, AR, AI und TI) fordern weitere administrative Vereinfachungen. Bei den Ökomassnahmen handelt es sich mehrheitlich um kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch und soll deshalb reduziert werden.

Sockelbeitrag

Die Mehrheit der Kantone, der SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen fordern entweder den Sockelbeitrag beizubehalten oder die Pauschalen für das Element «Stall» zu erhöhen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element «Stall» erhalten erst Projekte ab 50 GVE gleichviel oder mehr Beiträge als heute. Diese « Äquivalenzgrenze » sei zu hoch und solle gesenkt werden.

Ökomassnahmen

Die Mehrheit der Kantone fordert, die Ökomassnahmen besser zu fördern. Die Beiträge und der Anreiz zur Umsetzung dieser Massnahmen seien zu tief.

Die Mehrheit der Kantone, der SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen schlagen vor, dass die Abdeckung bestehender Güllengruben unterstützt wird. So werden die Ammoniakemissionen der Landwirtschaft schneller reduziert.

Der SBV und viele kantonale landwirtschaftliche Organisationen sind gegen eine Unterstützung der Mehrkosten zu Gunsten des Heimat- und Landschaftsschutzes sowie des Rückbaus von Gebäuden. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau zur Verfügung.

2.21 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft

Die Änderungen wurden in 30 der 33 eingegangenen Stellungnahmen als problemlos und nachvollziehbar eingestuft. Inhaltliche Forderungen kamen von den Konsumentenschutzorganisationen ASCI und FRC. Sie möchten, dass die Schweiz bezüglich der Zulassung von Drittlandkontrollstellen zwar mit der EU kooperiert, aber das letzte Wort behält, um die Glaubwürdigkeit importierter Bio-Produkte für die Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten.

3 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

3.1 Kantone

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10; Postfach; 8090 Zürich	staatskanzlei@sk.zh.ch	05.05.2020
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68; 3000 Bern 8	info.regierungsrat@sta.be.ch	01.05.2020
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15; 6002 Luzern	staatskanzlei@lu.ch	13.05.2020
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1; 6460 Altdorf	ds.la@ur.ch	28.04.2020
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude; Bahnhofstrasse 9; Postfach 1260; 6431 Schwyz	stk@sz.ch	28.04.2020
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus; 6061 Sarnen	staatskanzlei@ow.ch	21.04.2020
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2; Postfach 1246; 6371 Stans	staatskanzlei@nw.ch	30.04.2020
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus; 8750 Glarus	staatskanzlei@gl.ch	29.04.2020
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2; Regierungsgebäude am Postplatz; 6300 Zug	info@zg.ch	12.05.2020
Chancellerie d'État du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17; 1701 Fribourg	chancellerie@fr.ch	08.05.2020
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus; Barfüssergasse 24; 4509 Solothurn	kanzlei@sk.so.ch	07.05.2020
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9; 4001 Basel	staatskanzlei@bs.ch	29.04.2020
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude; Rathausstrasse 2; 4410 Liestal	landeskanzlei@bl.ch	28.04.2020
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7; 8200 Schaffhausen	staatskanzlei@ktsh.ch	12.05.2020
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude; 9102 Herisau	kantonskanzlei@ar.ch	08.05.2020
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2; 9050 Appenzell	info@rk.ai.ch	22.04.2020

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude; 9001 St. Gallen	info.sk@sg.ch	28.04.2020
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35; 7001 Chur	info@gr.ch	06.05.2020
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude; 5001 Aarau	staatskanzlei@ag.ch	14.05.2020
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude; Zürcherstrasse 188; 8510 Frauenfeld	staatskanzlei@tg.ch	06.05.2020
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6; Casella Postale 2170; 6501 Bellinzona	can-scads@ti.ch	07.05.2020
Chancellerie d'État du Canton de Vaud	Place du Château 4; 1014 Lausanne	info.chancellerie@vd.ch	20.05.2020
Chancellerie d'État du Canton du Valais	Planta 3; 1950 Sion	chancellerie@admin.vs.ch	04.05.2020
Chancellerie d'État du Canton de Neuchâtel	Le Château; Rue de la Collégiale 12; 2000 Neuchâtel	secretariat.chancellerie@ne.ch	04.05.2020
Chancellerie d'État du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2; Case postale 3964; 1211 Genève 3	service-adm.ce@etat.ge.ch	04.05.2020
Chancellerie d'État du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital; 2800 Delémont	chancellerie@jura.ch	13.02.2020

3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Christlichdemokratische Volkspartei CVP; Parti démocrate-chrétien PDC; Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat; Hirschengraben 9; Postfach; 3001 Bern	info@cvp.ch	13.05.2020
Grüne Partei der Schweiz GPS; Parti écologiste suisse PES; Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21; 3011 Bern	gruene@gruene.ch	14.05.2020
Schweizerische Volkspartei SVP; Union Démocratique du Centre UDC; Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat; Postfach 8252; 3001 Bern	gs@svp.ch	13.05.2020

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS; Parti socialiste suisse PSS; Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat; Theaterplatz 4; Postfach; 3001 Bern	verena.loembe@spschweiz.ch ; franziska.tlach@spschweiz.ch	12.05.2020

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Schweizerischer Gemeindeverband	Case postale; Laupenstrasse 35; 3008 Bern	verband@chgemeinden.ch	18.05.2020
Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8; Postfach; 3001 Bern	info@staedteverband.ch	18.02.2020
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4; Postfach; 3001 Bern	info@sab.ch	29.04.2020

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
economiesuisse; Verband der Schweizer Unternehmen; Fédération des entreprises suisses; Federazione delle imprese svizzere	Hegibachstrasse 47; Postfach; 8032 Zürich	info@economiesuisse.ch ; bern@economiesuisse.ch ; sandra.spieser@economiesuisse.ch ; roger.wehrli@economiesuisse.ch	07.05.2020
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV); Union suisse des arts et métiers (USAM); Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26; Postfach; 3001 Bern	info@sgv-usam.ch	04.05.2020
Schweizerischer Arbeitgeberverband; Union patronale suisse; Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47; Postfach; 8032 Zürich	verband@arbeitgeber.ch	04.02.2020
Schweiz. Bauernverband (SBV); Union suisse des paysans (USP); Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10; 5201 Brugg	info@sbv-usp.ch	16.04.2020

3.5 Weitere interessierte Kreise

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
AGRIDEA	Eschikon 28; 8315 Lindau	kontakt@agridea.ch	06.05.2020
apisuisse	Jakob Signer-Strasse 4; 9050 Appenzell	sekretariat@apisuisse.ch	07.05.2020
Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	Per Adresse: Wasserverbund Seeland AG; Hauptstrasse 12; 3252 Worben	heinz-juergen.brauch@tzw.de	07.05.2020
Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	Avenue des Jordils 5; Case postale 1080; 1001 Lausanne	info@agora-romandie.ch	04.05.2020
Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort	c/o AGORA; Avenue des Jordils 5; 1001 Lausanne	info@assaf-suisse.ch	12.05.2020
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	Postfach 165; 6932 Brenganzona	acsi@acsi.ch	08.05.2020
Bäuerliches Zentrum Schweiz	Heinz Siegenthaler; Zauggshaus; 3557 Fankhaus	info@baeuerliches-zentrum.ch	11.05.2020
Bioterra Schweiz	Dubsstrasse 33; 8003 Zürich	service@bioterra.ch	23.04.2020
BirdLife Schweiz	Wiedingstrasse 78; Postfach; 8036 Zürich	svs@birdlife.ch	13.05.2020
Branchenorganisation Butter GmbH	Brunnmattstrasse 21; Postfach; 3007 Bern	info@bobutter.ch	01.05.2020
Branchenorganisation Milch	Branchenorganisation Milch; Weststrasse 10; Postfach 1006; 3000 Bern 6	stefan.kohler@ip-lait.ch	13.05.2020
Branchenorganisation Schafe Schweiz	Geschäftsstelle; Romenschwanden 68; 9430 St. Margrethen	schafeschweiz@outlook.com	12.05.2020
Branchenorganisation Schweizer Milchpulver	Brunnmattstrasse 21; Postfach; 3007 Bern	info@swiss-milkpowder.ch	07.05.2020
Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP	CasAlp; c/o Inforama Berner Oberland; 3702 Hondrich	info@casalp.ch	12.05.2020
Centre Patronal	Route du Lac 2; Case postale 1215; 1094 Paudex	info@centrepatronal.ch	22.04.2020
Das Beste der Region	Nadine Degen; Geschäftsführung; Forelstrasse 1; 3072 Ostermundigen	nadine.degen@regionalprodukte.ch ; info@regionalprodukte.ch	29.04.2020
Eidgenössische Kommission für Lufthygiene	EKL c/o BAFU; 3003 Bern	info@ekl.admin.ch	27.04.2020
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	c/o BAFU; 3003 Bern	info@enhk.admin.ch	04.05.2020

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses	Jordils 5; CP 1080; 1001 Lausanne	a.cropt@agora-romandie.ch	12.05.2020
Fédération romande des consommateurs	Rue de Genève 17; Case postale 6151; 1002 Lausanne	info@frc.ch	08.05.2020
Fédération suisse des vignerons	Belpstrasse 26; 3007 Bern	chantal.aeby@fsv.ch	08.05.2020
Fédération suisse du franches-montagnes / Schweizerischer Freibergerverband	Les Longs-Prés; Case postale 190; 1580 Avenches	info@fm-ch.ch	17.04.2020
Forschungsinstitut für biologischen Landbau	Ackerstrasse 113; Postfach 219; 5070 Frick	info.suisse@fibl.org	08.05.2020
Genossenschaft der Schweizer Käsespezialisten	Gurtengasse 6; 3011 Bern	info@fromarte.ch ; christian.schmutz@fromarte.ch	24.04.2020
Genossenschaft swissherdbook	Schützenstrasse 10; Postfach 691; 3052 Zollikofen	info@swissherdbook.ch	08.05.2020
Genossenschaft Zentral-schweizer Milchproduzenten	Friedentalstrasse 43; 6002 Luzern	zmp@zmp.ch	05.05.2020
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	Brückfeldstrasse 18; 3012 Bern	info@gstsvs.ch	29.04.2020
Greenpeace Schweiz	Badenerstrasse 171; Postfach 9320; 8036 Zürich	suisse@greenpeace.org	08.05.2020
Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse	Avenue des Jordils 5; 1000 Lausanne 6	gerance-pioch@agora-romandie.ch	07.05.2020
Interprofession de la vigne et des vins suisses	c/o FSV; Belpstrasse 26; 3007 Bern	office@fsv.ch	12.05.2020
Interprofession du Gruyère	Case postale 12; 1663 Gruyères	interprofession@gruyere.com	30.04.2020
Unternehmerverband Gärtner Schweiz	Bahnhofstrasse 94; 5000 Aarau	info@jardinsuisse.ch	08.05.2020
Kantonale Fachstelle für Chemikalien	c/o Kantonales Laboratorium; Muesmattstrasse 19; 3012 Bern	juerg.leu@be.ch	30.03.2020
Kleinbauern-Vereinigung	Monbijoustrasse 31; Postfach 8319; 3001 Bern	info@kleinbauern.ch	08.05.2020
Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL	c/o ARNAL AG; Kasernenstrasse 39A; 9100 Herisau	robert.meier@kbnl.ch	12.05.2020

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	KOLAS, c/o Landwirtschaftsamt; Aabachstrasse 5; Postfach 857; 6301 Zug	info@kolas-cosac.ch	13.05.2020
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	Speichergasse 6; 3000 Bern 7	info@kvu.ch	08.05.2020
Lohnunternehmer Schweiz	Ausserdorfstrasse 31; 5223 Riniken	office@agro-lohnunternehmer.ch	12.05.2020
Organisme Intercantonal de Certification Sàrl	Organisme Intercantonal de Certification Sàrl; Avenue d'Ouchy 66; Case Postale 1080; 1001 Lausanne	info@oic-izs.ch	20.05.2020
Pro Natura	Postfach; 4018 Basel	mailbox@pronatura.ch	07.05.2020
Proviande Genossenschaft	Brunnhofweg 37; Postfach; 3001 Bern	info@proviande.ch	13.05.2020
Pusch Praktischer Umweltschutz	Hottingerstrasse 4; Postfach; 8024 Zürich	mail@pusch.ch	21.04.2020
Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	Seilerstrasse 4; Postfach 9836; 3001 Bern	info@alpwirtschaft.ch	04.05.2020
Schweiz. Kommission zur Erhaltung von Kulturpflanzen	Laupenstrasse 7; 3008 Bern	info@cpc-skek.ch	08.05.2020
Schweizer Fleisch-Fachverband	Sihlquai 255; Postfach 1977; 8031 Zürich	info@sff.ch	08.05.2020
Schweizer Geflügelproduzenten	Flühlenberg; 3452 Grünenmatt	info@schweizer-gefluegel.ch	12.05.2020
Schweizer Milchproduzenten	Weststrasse 10; Postfach 35; 3000 Bern 6	smp@swissmilk.ch	25.03.2020 ; 18.05.2020
Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz	Postfach 344; 8401 Winterthur	swiss-seed@swiss-seed.ch	04.05.2020
Schweizerische Gesellschaft der Lufthygienefachleute, Cercl'Air	c/o Präsident Andrea von Känel; Lufthygieneamt bei der Basel; Postfach; 4420 Liestal	andrea.vonkaenel@bl.ch	04.05.2020
Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP	Belpstrasse 26; 3007 Bern	info@aop-igp.ch	27.04.2020
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	Laurstrasse 10; Postfach 730; 5200 Brugg AG	info@landfrauen.ch	01.05.2020

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Schweizerischer Getreideproduzentenverband	Belpstrasse 26; 3007 Bern	info@fspc.ch	06.05.2020
Holstein Switzerland	Route de Grangeneuve 27; 1725 Posieux	info@holstein.ch ; geinoz@holstein.ch	08.05.2020
Schweizerischer Obstverband	Baarerstrasse 88; 6300 Zug	sov@swissfruit.ch	07.05.2020
Schweizerischer Pächterverband	Äussere Baselstr. 385; 4125 Riehen	info@fermier.ch	28.04.2020
Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband	Route de Portalban 40; Postfach 16; 1567 Delley	info@swissem.ch	05.05.2020
Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie	Münzgraben 6; 3011 Bern	info@biscosuisse.ch	12.05.2020
Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	Belpstrasse 26; 3007 Bern	svz.fsb@sbv-usp.ch	06.05.2020
Schweizerischer Viehhändler Verband	Kasernenstrasse 97; Postfach 660; 7007 Chur	info@viehhandel-schweiz.ch	12.05.2020
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	Schützenstrasse 10; 3052 Zollikofen	info@szzv.ch	12.05.2020
Société des encaveurs de vins suisses	Kapellenstrasse 14; Case postale 5236; 3001 Bern	sevs@ascv-vsw.ch	12.05.2020
St. Galler Obstverband	Präsident; Markus Müller; Usserstadel 256; 9313 Muolen	mcmueller80@gmx.ch	13.05.2020
Stiftung für Konsumentenschutz	Monbijoustrasse 61; Postfach; 3000 Bern 23	info@konsumentenschutz.ch	13.05.2020
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Schwarzenburgstrasse 11; 3007 Bern	info@sl-fp.ch	05.05.2020
Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren	Unter Brüglingen 6; 4052 Basel	info@prospecierara.ch	08.05.2020
Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung	Joël Bader, p.A. service de l'agriculture, CP, 1762 Givisiez	joel.bader@fr.ch ; info@suissemelio.ch	26.03.2020
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Allmend; Postfach; 6204 Sempach	info@suisseporcs.ch	08.05.2020
Swiss Beef CH	Sekretariat Swiss Beef CH; Laurstrasse 10; 5201 Brugg AG	info@swissbeef.ch	08.05.2020

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Swiss Convenience Food Association	Dr. Urs Reinhard; Geschäftsführer; Effingerstrasse 6A; 3011 Bern	urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch	06.04.2020
Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen	Belpstrasse 26; Postfach 7957; 3001 Bern	info@swissgranum.ch	06.05.2020
Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	Belpstrasse 26; Postfach; 3001 Bern	sekretariat@swisscofel.ch	23.04.2020
SWISS INSECT ASSOCIATION	c/o Jürg Grunder; ZHAW; Campus Grüental; 8820 Wädenswil		08.05.2020
Swisspatat	Belpstrasse 26; Postfach 7960; 3001 Bern	info@swisspatat.ch	12.05.2020
SwissTabac	Route de Grangeneuve 31; 1725 Posieux	swisstabac@bluewin.ch	01.05.2020
Switzerland Cheese Marketing AG	Brunnmattstrasse 21; Postfach; 3001 Bern	info@scm-cheese.com ; d.escher@scm-cheese.com	07.05.2020
Uniterre	Avenue du Grammont 9; 1007 Lausanne	info@uniterre.ch	12.05.2020; 20.05.2020
Verband der Kantonschemiker der Schweiz	Dr. Alda Breitenmoser; Kantonschemikerin; Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14; 5000 Aarau	alda.breitenmoser@ag.ch	28.04.2020
Verband für Hotellerie und Restauration	Blumenfeldstrasse 20; 8046 Zürich	info@gastrosuisse.ch	12.05.2020
Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz	Belpstrasse 26; 3007 Bern	info@fspc.ch	06.05.2020
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	Europastrasse 3; Postfach, 8152 Glattbrugg	stefan.hasler@vsa.ch	07.05.2020
Verband Schweizer Gemüseproduzenten	Belpstrasse 26; Postfach 8617; 3001 Bern	info@gemuese.ch	08.05.2020
Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten	Münzgraben 6; 3011 Bern	info@chocosuisse.ch	12.05.2020
Verein Sauberes Wasser für alle	c/o Franziska Herren; Oeleweg 8; 4537 Wiedlisbach	franziska.herren@trinkwasserinitiative.ch	06.05.2020
Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost	Poststrasse 13; 9200 Gossau	info@milchbauern.ch	07.04.2020

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	Burgerweg 22; 3052 Zollikofen	info@gallosuisse.ch	07.05.2020
Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie	Thunstrasse 82; Postfach 1009; 3000 Bern 6	info@milchindustrie.ch	01.05.2020
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten	Belpstrasse 26; 3007 Bern	kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch	17.04.2020
Vereinigung Schweizer Weinhandel / Association suisse du commerce des vins	Kapellenstrasse 14; Postfach 5236; 3001 Bern	info@ascv-vsw.ch	12.05.2020
Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	Peter Merian-Strasse 34; 4052 Basel	bio@bio-suisse.ch	08.05.2020
Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	Bernstrasse 55; 3052 Zollikofen	vsf@vsf-mills.ch	07.05.2020
Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable	Belpstrasse 26; 3007 Bern	info@vitiswiss.ch	12.05.2020
Wettbewerbskommission	Hallwylstrasse 4; 3003 Bern	weko@weko.admin.ch	07.05.2020
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	Nordstrasse 15; Postfach; 8021 Zürich	info@scienceindustries.ch	30.04.2020
WWF Schweiz	Hohlstrasse 110; Postfach; 8010 Zürich	service@wwf.ch ; eva.wyss@wwf.ch	16.04.2020
Zentralschweizer Bauernbund	Landstrasse 35; Postfach 63; 6418 Rothenthurm	info@bvsz.ch	27.04.2020
AgriGenève	Rue des Sablières 15; 1242 Satigny	info@agrigeneve.ch	08.05.2020
Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	Urnäscherstrasse 83; 9104 Waldstatt	sekretariat@appenzellerbauern.ch	13.05.2020
Bauernverband Nidwalden	Beckenriederstrasse 34; 6374 Buochs	raphael.bissig@agro-kmu.ch	06.05.2020
Bauernverband Obwalden	Beckenriedstrasse 34; 6374 Buochs	raphael.bissig@agro-kmu.ch	06.05.2020
Bauernverband Uri	Beckenriederstrasse 34; 6374 Buochs	raphael.bissig@agro-kmu.ch	06.05.2020
Bauern Vereinigung Oberwallis	Talstrasse 3; 3930 Visp	info@oberwalliserbauern.ch	27.04.2020
Berner Bauern Verband	Postfach; Milchstrasse 9; 3072 Ostermundigen	info@bernerbauern.ch	08.05.2020

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Bernische bäuerliches Komitee	Hans-Rudolf Andres, Präsident BBK, Hasensprung 1, 3283 Barga		11.05.2020
Bündner Bauernverband	Bündner Arena; Italienische Strasse 126; 7408 Cazis	sekretariat@buendnerbauernverband.ch	08.05.2020
Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	Landstrasse 35; Postfach 63; 6418 Rothenthurm	info@bvsz.ch	01.05.2020
Chambre d'agriculture du Jura bernois	Le Plan 37; 2616 Renan BE	info@cajb.ch	06.05.2020
AgriJura - Chambre d'agriculture	Rue Saint-Maurice 17; Case postale 122; 2852 Courtételle	info@agrijura.ch	27.04.2020
Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	Route de l'Aurore 4; 2053 Cernier	cnav@ne.ch	08.05.2020
Chambre vaudoise des arts et métiers	Route du Lac 2; 1094 Paudex	info@centrepatronal.ch	04.05.2020
Fédération Laitière Valaisanne	Route des Lacs 32; 3960 Sierre	jean-jacques.favre@flv.ch	08.05.2020
Fleisch-Fachverband Kanton Bern	Neuengasse 20, Postfach; 3001 Bern	info@ffv-bern.ch	14.05.2020
Glarner Bauernverband	Ygrubenstrasse 9; 8750 Glarus	geschaefsstelle@bvgl.ch	12.05.2020
Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern	Centralstrasse 33; 6210 Sursee	samuel.brunner@kreditkasse.ch	30.04.2020
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Schellenrain 5; 6210 Sursee	bs.sursee@luzernerbauern.ch	01./16.04.2020
Association vaudoise de promotion des métiers de la terre - Prométerre	Avenue des Jordils 1; Case postale 180; 1001 Lausanne	info@prometerre.ch	07.05.2020
Schaffhauser Bauernverband	Blomberg 2; 8217 Wilchingen	sekretariat@schaffhauserbauer.ch	12.05.2020
Solothurner Bauernverband	Obere Steingrubenstrasse 55; 4503 Solothurn	info@sobv.ch	23.04.2020
St. Galler Bauernverband	Magdenauerstrasse 2; Postfach 151; 9230 Flawil	info@bauern-sg.ch	08.05.2020
Verband Thurgauer Landwirtschaft	Industriestrasse 9; 8570 Weinfelden	info@vtgl.ch	05.05.2020
Zürcher Bauernverband	Lagerstrasse 14; 8600 Dübendorf	bauernverband@zbv.ch	08.05.2020

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Stellungnehmende	Adresse	E-Mail	Eingangsdatum
Bayer (Schweiz) AG CH-3052 Zollikofen	Postfach 25; 3052 Zollikofen	crop.ch@bayer.com	08.05.2020
Coop Gruppe Genossenschaft	Hauptsitz; Thiersteinerallee 14; Postfach 2550; 4002 Basel	salome.hofer@coop.ch	12.05.2020
Emmi Schweiz AG	Landenbergstrasse 1; Postfach 2570; 6002 Luzern	info@emmi.ch	20.04.2020
Intersnack Switzerland Ltd.	Route du Mont Carmel 2; CH-1762 Givisiez	info@intersnack.ch	05.05.2020
Identitas AG	Stauffacherstrasse 130A; 3014 Bern	info@identitas.ch	05.05.2020
Insekterei GmbH	Langstr. 18; 8004 Zürich	philipp@insekterei.ch	08.05.2020
Laiteries Réunies Société coopérative Genève	Case postale 1055; 1211 Genève 26	info@lrgg.ch	08.05.2020
Leu+Gygax AG	Fellstr.1; 5413 Birmenstorf	info@leugygax.ch	22.04.2020
Migros-Genossenschafts-Bund	Limmatstrasse 152; Postfach; 8031 Zürich	juerg.maurer@mgb.ch	12.05.2020
Omya Schweiz AG	Industriestrasse 33; 4665 Oftringen	lucas.burkhard@omya.com	13.05.2020
ProCert Zertifizierungsstelle	Holzikofenweg 22; 3000 Bern 23	bern@procert.ch	12.05.2020
PROLAI Fédération Laitière	Route de Lausanne 23; 1400 Yverdon-les-Bains	info@prolait.ch	15.05.2020
Stiftung für das Tier im Recht	stv. Geschäftsleiterin; Vanessa Gerritsen; Rigistrasse 9; 8006 Zürich	gerritsen@tierimrecht.org	08.05.2020
Syngenta Crop Protection AG	Rosentalstrasse 67; 4058 Basel	regina.ammann@syngenta.com	10.05.2020